

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden

ubinam track&act GmbH

I. Geltung der AGB

Für sämtliche Leistungen und Angebote der ubinam track&act GmbH, Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried (nachfolgend "ubinam") gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Alle sonstigen Vereinbarungen, die zwischen ubinam und dem Kunden getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Die Abbedingung dieser Schriftformklausel ist nur durch eine schriftliche Vereinbarung möglich. Für die Entsorgung evtl. Verpackungsmaterialien hat der Empfänger selbst Sorge zu tragen.

II. Angebot und Auftrag

Angebote von ubinam sind freibleibend. An ubinam erteilte Aufträge werden erst nach Bestätigung in Textform durch ubinam rechtsverbindlich. Dasselbe gilt für Auftragsänderungen und Auftragsergänzungen.

III. AGB für Dienstleistungen und Software

1. Leistungen von ubinam

(1) ubinam liefert dem Kunden einen serverbasierten Telematikdienst, der es ermöglicht, Objekte nach bestimmten, definierten Parametern zu lokalisieren und daraus Berichte bzw. mobile Geschäftslösungen zu entwickeln.

Insbesondere handelt es sich hierbei um:

- die Bereitstellung und den Betrieb des ubinam Portals auf einem Server System („Hosting“). Der Zugriff auf den Service kann auf folgende Arten erfolgen: Via einer webbasierten Oberfläche für Darstellung, Diagnose und Administration, via SMS oder E-Mail, über ein API, z.B. SOAP oder REST und über eine mobile Applikation.
- die Übermittlung der Position des Objektes auf Anforderung des Systems des Kunden. Ortungsinformationen bestehen aus X-, Y-Koordinaten und einem Radius in Metern. Bei der GSM- und WLAN-Ortung definiert dieser Radius eine Fläche, in der sich das Objekt mit einer Wahrscheinlichkeit von 67% aufhält. ubinam übernimmt keine darüber hinaus gehende Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit und Rechtzeitigkeit der Bereitstellung der Ortungsinformationen;
- die erstmalige Freischaltung von Kunden bzw. Endgeräten für die Positionsbestimmung, sofern dieser Service nicht direkt vom Kunden erbracht wird;
- die Wartung und das Upgrade der Ortungs-Applikation, Hierfür steht ein Service Support via Email unter anfrage@ubinam.de während der Geschäftszeiten (Mo.-Fr. 9.00-17.00) zur Verfügung, die Verfügbarkeit ist >99%;
- eine Hotline für vorher benannte Mitarbeiter des Kunden zu den Geschäftszeiten.

(2) Der Inhalt wird auf Englisch oder Deutsch zur Verfügung gestellt. Andere Sprachen können nach Absprache bereitgestellt werden.

(3) ubinam kann jederzeit Änderungen an der Übergabe-Schnittstelle oder an der für die Abwicklung der Dienste genutzten Infrastruktur durchführen, wenn diese durch technische Gründe oder Änderungen des Standards bedingt sind; Verbesserungen können jederzeit vorgenommen werden. Falls ubinam hierfür das Dienstangebot vorübergehend einschränken bzw. einstellen muss, verpflichtet sich ubinam das Dienstangebot unverzüglich innerhalb 24 Std. wieder herzustellen. Aus dieser Einschränkung entstehen keinerlei Haftungsansprüche des Kunden gegenüber ubinam, außer sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten von ubinam, oder verletzen Leben, Körper, oder Gesundheit des Kunden. Bei umfassenden Systemausfällen wird ubinam alle ihr möglichen Maßnahmen ergreifen, um dem Kunden innerhalb von 6 Stunden nach Erkennen der Störung mindestens eine eingeschränkte Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen zu ermöglichen.

2. Verpflichtungen des Kunden

(1) Der Kontakt mit Nutzern des zu ortenden Objekts erfolgt ausschließlich über den Kunden ubinams in seiner Rolle als Service-Anbieter. Außerdem steht die von ubinam angebotene Hotline nur den Servicemitarbeitern des Kunden zur Verfügung, die mit Namen und Kontaktdaten vom Kunden vorab genannt werden müssen.

(2) Voraussetzung für die Nutzung des Ortungssystems ist eine schriftliche Einwilligung des Kunden (Teilnehmer des Dienstes) und der betroffenen Personen (Nutzer des zu ortenden Geräts). Diese schriftliche Zustimmung ist entweder von dem Betroffenen selbst oder von seinem gesetzlichen Vertreter zu geben. ubinam stellt dem Kunden hierfür ein Formular zur Einwilligung zur Verfügung, in das der Kunde alle freizuschaltenden Mobilfunknummern einträgt, das vom Vertragsinhaber der Mobilfunkkarte unterschrieben und an ubinam weitergeleitet wird. Der Kunde hinterlegt die Originale dieser Zustimmungserklärungen bei sich selbst und stellt ubinam Kopien davon zur Verfügung. Der Netzwerkbetreiber (Lieferant der Ortungsdaten) ist befugt, jederzeit hierüber Prüfungen vorzunehmen. ubinam ist verpflichtet, die Ortung jederzeit abzubrechen, sobald sie von der aufzuspürenden Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter die Anweisung erhält, dies zu tun oder wenn ubinam nach vernünftigem Ermessen Grund zu der Annahme hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ortung nicht oder nicht mehr bestehen oder dass die Verletzung einer Datenschutzbestimmung vorliegt.

(3) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die in der Schnittstellenspezifikation genannten Parameter erfüllt und eingehalten werden. Die bei der Übertragung von Informationen entstehenden Leitungs- und Übertragungskosten zu und von ubinam werden vom Kunden getragen.

(4) Für die Benutzung des Kartenmaterials gelten die Terms of Use und die Privacy Policies der Zulieferer: Google Maps (<https://cloud.google.com/maps-platform/terms> , <https://www.google.com/policies/privacy/>), Open Street Maps Foundation (https://wiki.osmfoundation.org/wiki/Terms_of_Use) und HERE Maps (<https://legal.here.com/en-gb/terms>).

3. Einsatz der Lösung

(1) ubinam gewährt dem Kunden das nicht exklusive und nicht übertragbare Recht, die gelieferte oder zugänglich gemachte Software in unverändertem Format und ausschließlich für den in diesem Vertrag bestimmten Zweck und nur für die Dauer des Vertrages zu benutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, eine Unterlizenz zu erteilen.

(2) Alle Informationen (z.B. Texte, Bilder/Fotos, Audio-Dokumente und persönlichen Daten), die von durch ubinam genutzten Hosting Servern zur Verfügung gestellt werden, sind durch das Datenschutzrecht geschützt. Die Verwertung, insbesondere die Duplizierung, Verbreitung, Vorführung, Präsentation, Übertragung oder Reproduktion in jeder anderen Art sowie die Verarbeitung oder Veränderung, sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch ubinam oder die betroffene dritte Partei zulässig. Insbesondere dürfen die Inhalte weder teilweise noch in Gänze veröffentlicht werden. Die Inhalte dürfen ausschließlich in Zusammenhang mit der Lösung verwendet und den Bedürfnissen des Kunden innerhalb der von ubinam oder den jeweiligen Dritten festgelegten Regelungen angepasst werden.

(3) Neben dem Datenschutzrecht verpflichtet sich der Kunde, insbesondere Telekommunikation und E-Commerce betreffende Gesetze und Bestimmungen zu beachten. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere dazu, keine gegen das Strafrecht, öffentliches Recht, die guten Sitten oder geistiges Eigentumsrecht verstoßende Daten oder Informationen einzugeben, zu verarbeiten oder zu übermitteln. ubinam ist befugt, den Zugang des Kunden zu dem vertraglichen Service auf Kosten des

Kunden zu blockieren, falls Informationen und Daten nach vernünftigem Ermessen als rechtswidrig zu betrachten sind. Für Verstöße des Kunden gegen geltendes, insbesondere oben genanntes Recht haftet ubinam nicht. Von Forderungen Dritter wegen eines Gesetzesverstößes des Kunden ist ubinam schadlos zu halten.

(4) ubinam stellt im Rahmen des technisch Möglichen durch die Verwendung von Firewalls und Virenschutzprogrammen sicher, dass ein unerlaubter Zugriff auf die bei ubinam vorhandenen Kundendaten ausgeschlossen ist, und dass, im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren, die Übertragung von zerstörerischen Codes ausgeschlossen wird. ubinam ist berechtigt, zerstörerische Codes enthaltende Daten zu löschen, wenn die Gefahr der Übertragung durch andere Mittel oder aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann. ubinam setzt den Kunden unverzüglich hierüber in Kenntnis.

(5) ubinam kann zur Erfüllung des Vertrages Subunternehmer einschalten, sofern dies für die Lieferung der Lösung notwendig ist. In diesem Fall bleibt ubinam jedoch für die Erfüllung aller Pflichten des vorliegenden Vertrags verantwortlich.

4. Preisgestaltung

(1) Die genannten Preise gelten ab Inkrafttreten des Vertrages für ein Kalenderjahr. Danach ist ubinam berechtigt, die Preise jährlich ab dem ersten Tag des neuen Vertragsjahres für das folgende Vertragsjahr anzupassen. Die Preisanpassung soll das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung aufrechterhalten und berücksichtigt sowohl frühere als auch externe Preisentwicklungen für ubinam, wie z.B. der Aufwand zur Bereitstellung der technischen Dienste, Personal- und Hardwarekosten, Kundenverwaltungskosten.

(2) ubinam ist berechtigt etwaige Preiserhöhungen von den GSM-Netzbetreibern und Kartenlieferanten an den Kunden weiterzugeben.

5. Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche Bezahlungen erfolgen durch Lastschriftverfahren. Es gilt ein Zahlungsziel von 7 Tagen.

(2) Die laut Vertrag festgelegten Monatspauschalen bzw. Ortungspakete werden von ubinam monatlich in Rechnung gestellt. Wird eine Lastschrift aufgrund mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst, erhebt ubinam eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der tatsächlich konkret angefallenen Kosten für die Rücklastschrift und entsprechende Bearbeitung, jedoch maximal 25 €. ubinam ist dann berechtigt, sofort und ohne weitere Vorabinformationen den Zugang des Kunden zu sperren, bis die Zahlungsabwicklung eindeutig geklärt ist.

(3) Die Preise verstehen sich netto, ohne Umsatzsteuer, Verkaufssteuer, Abgaben, Gebühren und ähnliche Kosten, die im Rahmen der Erfüllung eines Vertrags fällig werden und vom Kunden zusätzlich zu tragen sind.

(4) Vertreter sind zum Inkasso nicht befugt.

6. Haftungsbegrenzung

(1) Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Handlungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

(2) Die Haftungsbegrenzung in Absatz 1 gilt nicht für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (vgl. oben „Leistungen“ gem. III.1. dieser AGB), Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Der Kunde stellt ubinam von allen Ansprüchen frei, die aufgrund einer vom Kunden versendeten SMS einschließlich Inhaltes oder den standortabhängigen Diensten des Kunden gegen ubinam geltend gemacht werden. Absätze 2 und 4 bleiben hiervon unberührt.

(4) Der Kunde stellt ubinam von jeglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere von jeglichen Ansprüchen der Netzbetreiber aufgrund der Verletzung der Verpflichtungen aus Punkt III.3. frei.

(5) Alle Schadensersatzansprüche – mit Ausnahme von Ansprüchen aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, oder auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen beruhend - verjähren mit Ablauf von einem Jahr ab Erbringung der Leistung bzw. schadensverursachenden Handlung oder Unterlassung. Die gesetzlichen Vorschriften der Ablaufhemmung, Hemmung und dem Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt.

(6) Unbeschadet der vorstehenden Regelung und unbeschadet aller anderen Bestimmungen des Vertrags, haftet ubinam insbesondere nicht für Schäden, die verursacht werden durch: Vom Kunden verwendete drahtlose Vorrichtungen (sog. Wireless Devices), Fehlen eines Vertrages zwischen dem Kunden und einem Netzbetreiber, die Einschränkung der Verfügbarkeit des Kommunikationsnetzes des Netzbetreibers sowie des Kartendiensteanbieters, die Qualität der von den Netzbetreibern zur Verfügung gestellten Ortungsdaten, eine fehlende Verfügbarkeit des Ortungsservice seitens des Netzbetreibers und wegen von Dritten bereitgestellten Diensten oder SIM-Karten. Absätze 2 und 4 bleiben hiervon unberührt.

7. Vertragsdauer/ Kündigung

(1) Der Vertrag wird für 24 Monate ab beidseitiger Unterzeichnung geschlossen und verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, falls er nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende der Vertragsdauer gekündigt wird. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Für den Fall, dass eine Partei gegen ihre vertraglichen Pflichten grob, wiederholt oder nachhaltig verstößt, hat die andere Partei das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Kunde den vorliegenden Vertrag grob verletzt hat und nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die die technischen und anderen relevanten Umstände berücksichtigt, damit begonnen hat, der Vertragsverletzung abzuweichen, oder die Vertragserfüllung aus Umständen höherer Gewalt für länger als 3 Monate gestört wird, oder wenn gegen eine der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzantrag gestellt wurde, oder wenn der Netzbetreiber den Ortungsvertrag aus Gründen kündigt, die nicht von ubinam zu verantworten sind.

(2) Im Falle der durch ubinam ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung ist ubinam berechtigt, alle in Zusammenhang mit dem Kündigungsgrund und der Vertragsbeendigung entstehenden tatsächlich angefallenen zusätzlichen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde die Kündigungsgründe zu vertreten hat.

IV. AGB für Hardwarehandel

1. Lieferung

(1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Textform. Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst nach völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten sowie der Abklärung aller technischen Fragen und setzen die Erfüllung aller anderen erforderlichen Mitwirkungspflichten des Käufers voraus. Sie verstehen sich stets ausschließlich der Transportdauer. Alle Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Transportversicherungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, etc.) sind auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen von uns nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit um bis zu drei Monate hinauszuschieben. Wenn uns aufgrund von höherer Gewalt oder sonstigen Umständen die Lieferung endgültig unmöglich oder unzumutbar ist, entfällt unsere Leistungspflicht. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche in Folge der Unmöglichkeit zu.

(2) Änderungen der technischen Spezifikation bleiben vorbehalten. Sofern die Kaufsache nicht individuell vom Käufer ausgesucht wurde, ist ubinam im Übrigen berechtigt, auch andere, als die bestellte Art des Fabrikats zu liefern, wenn die technische Spezifikation gleich ist oder nur unwesentlich von der

Bestellung abweicht, sofern der Preis gleich ist.

(3) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

3. Firmware

An Firmware die von ubinam entwickelt wurde, Fremd-Firmware und den jeweils dazugehörigen Dokumentationen sowie nachträglichen Ergänzungen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch mit den Produkten, für die die Firmware geliefert wird, eingeräumt (alle sonstigen Rechte an der Firmware und den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei ubinam bzw. dem Firmware-Lieferanten). Art und Umfang des übertragenen Nutzungsrechts richtet sich nach den Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller. Der Kunde hat sicherzustellen, dass diese Firmware und Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch ubinam Dritten nicht zugänglich sind. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Die Überlassung von Quellprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Kunden anzubringen.

5. Preise

(1) Alle Preise verstehen sich ab Lager ubinam, bzw. ab Lager der jeweiligen Produktionsstätte, zzgl. jeweils bei Lieferung geltender Umsatzsteuer. Kosten der Verpackung und Fracht trägt der Käufer. ubinam berechnet die per Datum der Auftragsbestätigung oder, falls eine solche nicht vorliegt, am Tag der Abholung bzw. des Versandes geltenden Preise in EURO. Zuschläge zum Preis, die ubinam zu entrichten hat (z.B. Edelmetallzuschläge), werden ebenfalls berechnet.

(2) Treten bei Aufträgen mit einer vorgesehenen Lieferfrist ab vier Monate oder bei Sukzessivlieferungsvereinbarungen (unabhängig von Lieferfristen) bzw. sonstigen Dauerschuldverhältnissen nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung erhebliche Erhöhungen der Beschaffungskosten von ubinam (auch durch Wechselkursänderungen) ein oder werden die vom Hersteller empfohlenen Preise erheblich erhöht, ist ubinam zur entsprechenden Preisanpassung, der Käufer dagegen unter Ausschluss weitgehender Rechte zum Rücktritt berechtigt; als erheblich gelten Erhöhungen ab 5% bezogen auf den Nettopreis. Festpreise müssen schriftlich oder ausdrücklich als solche vereinbart werden; auch in diesen Fällen gelten sie nicht für Nachbestellungen und nachträglichen Änderungen von Liefermengen und -fristen durch den Kunden.

6. Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen von ubinam sind bei Erhalt sofort zur Zahlung fällig; im Übrigen gelten die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Zahlungsziele. Hiervon abweichende Regelungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Die Abbedingung dieser Schriftformklausel ist nur durch eine schriftliche Vereinbarung möglich.

(2) Vertreter sind zum Inkasso nicht befugt.

(3) Bei Überweisungen und - im Zweifel nur erfüllungshalber angenommenen - anderen unbaren Zahlungsmitteln hat erst die vorbehaltlose Gutschrift auf einem Konto der ubinam schuldbefreiende Wirkung. Zahlungen werden auch bei anderslautender Bestimmung des Kunden nach Wahl von ubinam auf bestehende Forderungen angerechnet. Wechsel werden von ubinam nicht angenommen.

(4) Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber 9% Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 9% p.a., zu zahlen, wenn der Schaden von ubinam entsprechend über dem gesetzlichen Verzugszinssatz liegt. Dem Kunden bleibt es vorbehalten einen geringeren Schaden auf Seiten ubinams nachzuweisen.

(5) Die Aufrechnung gegenüber ubinam ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(6) ubinam ist berechtigt, die Bonität von Kunden mit den allgemein üblichen Mitteln zu überprüfen; ergeben sich dabei Zweifel an der Bonität eines Kunden oder tritt sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Geschäftspartners ein, ist ubinam berechtigt, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme auszuführen. Gewährte Zahlungsziele werden hinfällig und alle Ansprüche von ubinam sofort zur Zahlung fällig, wenn der Geschäftspartner Schecks oder Lastschriften aufgrund von ubinam gewährter Einzugsermächtigung mangels Deckung nicht einlöst oder durch Widerspruch zurückgibt, Konkurs (Insolvenz) oder Vergleich anmeldet, oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt wird; in derartigen Fällen ist ubinam auch berechtigt, bereits gelieferte Ware sicherungshalber zurückzunehmen.

7. Gewährleistung

(1) Rügen von Mängeln sind vom Kunden unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch unter konkreter Bezeichnung des Mangels ubinam anzuzeigen. Beim Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen. Gleiches gilt für instandgesetzte oder ersatzweise gelieferte Ware; im Fall der Nachbesserung durch ubinam werden die ursprünglichen Verjährungsfristen der Gewährleistung nicht gehemmt, unterbrochen, oder neu begonnen.

(2) Mängel werden von ubinam nach eigener Wahl nach Rücknahme der Ware durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung kostenfrei behoben. Kommt ubinam diesen Pflichten auch innerhalb einer angemessenen schriftlich gesetzten Nachfrist nicht nach, kann der Käufer nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages, angemessene Herabsetzung des Kaufpreises, oder Schadensersatz nach den gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen verlangen.

(3) Rücksendungen von Ware im Fall von Mängelrügen oder bei Ausübung des Rücktrittsrechts gemäß Abs. 3 sind nur zulässig mit vorheriger Zustimmung von ubinam durch Erteilung einer Rücksendenummer. Rücksendungen sind unter Angabe der Rücksendenummer durch konkrete Bezugnahme auf die jeweilige Rechnung von ubinam und die Mängelrüge bzw. Rücktrittserklärung gem. Abs. 3 zu kennzeichnen. Bei allen Rücksendungen geht die Gefahr auf ubinam erst über bei ordnungsgemäßer Abnahme der Ware im Lager von ubinam. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei neuen Kaufsachen ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht für Ansprüche die sich aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von ubinam ergeben, oder die die Haftung für Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit betreffen. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ansprüche aus § 478 BGB bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Gewährleistung erlischt bei elektronischen oder elektromechanischen Bauelementen bei der Vornahme von Veränderungen an der Ware, wenn dies nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht, bei ihrer Verwendung entgegen der technischen Kennzeichnung, sowie bei Rücksendung ohne fachgerechte Verpackung, sofern aufgrund dessen eine Beschädigung eingetreten ist.

(5) Eine Gewährleistung für die Brauchbarkeit der Ware zu dem vom Bezieher vorgesehenen Zweck wird nicht übernommen, es sei denn, dieser Verwendungszweck wurde individuell schriftlich beim Kauf bedingt; ansonsten ist die übliche, bestimmungsgemäße Verwendung der Ware, wie vom Hersteller empfohlen, zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Änderungen der Ware und ihrer Spezifikation durch den Hersteller, insbesondere wird keinerlei Gewährleistung dafür übernommen, dass Verfügungen über die Ware oder ihre Verwendung nicht durch staatliche Vorschriften in irgendeiner Weise behindert sind oder werden.

(6) ubinam übernimmt keine Haftung für die Verwendbarkeit der Ware zu dem vom Käufer beabsichtigten Einsatz. Auskünfte, Ratschläge und Empfehlungen hinsichtlich Verwendbarkeit, Kompatibilität oder sonstiger Leistungsmerkmale, soweit sie über die entsprechenden Angaben des Herstellers hinausgehen, sind für ubinam nur verbindlich, wenn sie dem Käufer bzw. Interessenten schriftlich bestätigt werden.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die als freigegeben gelten sollen, soweit und sobald ihr

Rechnungswert die Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung unsererseits. Wird die Ware mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder verarbeitet, so tritt der Käufer, soweit wir nicht ohnehin Miteigentümer der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einstandspreise) zu dem der anderen Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung geworden sind, schon jetzt sein Eigentum bzw. Miteigentums- und Besitzrecht an der neuen Gesamtheit an uns ab und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Geräte, an denen uns Miteigentum zusteht, werden nachfolgend als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder sonstige Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber im oben genannten Rahmen an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung und im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann von uns widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers sind wir berechtigt, nach Rücktritt vom Vertrag die Herausgabe der Vorbehaltsware oder ggf. die Abtretung des Herausgabeanspruchs des Käufers gegenüber Dritten zu verlangen. Der Käufer verpflichtet sich, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

9. Haftungsbeschränkung

ubinam haftet auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher Haupt- und Nebenpflichten, einschließlich Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von ubinam, ihren gesetzlichen Vertretern oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit des Käufers. Er umfasst auch nicht die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist im Übrigen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach den damals bekannten Umständen voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Alle Schadenersatzansprüche – mit Ausnahme von Ansprüchen aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, oder auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen beruhend - verjähren mit Ablauf von einem Jahr ab Erbringung der Leistung bzw. schadensverursachenden Handlung oder Unterlassung ggü. Verbraucher nur bei gebrauchten Sachen. Die gesetzlichen Vorschriften der Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt. ubinam haftet – unter Beachtung obiger Voraussetzungen - bei Verlust von Daten jedoch nur für den Aufwand ihrer Wiederherstellung und unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Daten in maschinenlesbarer Form täglich gesichert hat. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt.

10. Exportkontrolle

Der Kunde erkennt deutsche und auch ausländische Exportkontrollbestimmungen und -beschränkungen an und er verpflichtet sich, solche Produkte oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen deutsche oder ausländische Gesetze oder Verordnungen verstößt, sowie vor dem Export von Produkten oder technischen Informationen, die er von ubinam erhalten hat, sämtliche erforderlichen Exportlizenzen oder andere Dokumente einzuholen

11. Gewerbliche Schutzrechte

ubinam ist dem Käufer nicht zu Schadenersatz verpflichtet, wenn durch den Vertrieb oder Gebrauch der von ubinam gelieferten Ware gewerbliche Schutzrechte Dritter beeinträchtigt werden.

V. Datenschutz und SCHUFA-Klausel

Wir verarbeiten die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Kunde beachtet die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen gem. Punkt III. 2. Abs. 2 dieser AGB.

Der Auftrag zur Verarbeitung der Daten wird in einer getrennten VAV gemäß DSGVO geregelt.

Der Kunde willigt ein, dass ubinam von der für seinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) Auskünfte über ihn einholt. Unabhängig davon wird ubinam der SCHUFA Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung dieses Vertrages melden. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von ubinam, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

Die SCHUFA speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Kreditinstituten, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels und sonstigen Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite an Konsumenten geben bzw. Telekommunikationsdienste anbieten, Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und der SCHUFA vertraglich angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden. Die SCHUFA stellt die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. In entsprechender Weise verfahren die anderen genannten Unternehmen. Die SCHUFA übermittelt nur objektive Daten ohne Angabe des Kreditgebers; subjektive Werturteile, persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in SCHUFA- Auskünften nicht enthalten.

VI. Vertraulichkeit

Die Parteien werden alle geschäftlichen und technischen Informationen, die sie von der anderen Partei im Rahmen des Vertrags erhalten, und bei denen die Vertraulichkeit entweder ausdrücklich erwähnt wurde, oder bei denen aufgrund der Umstände der Offenbarung davon ausgegangen werden kann, dass sie vertraulich sind, ausschließlich für die Zwecke nutzen, für die sie zur Verfügung gestellt wurden.

VII. Schlussbestimmungen

Alle Benachrichtigungen und Erklärungen, die im Rahmen dieses Vertrages erfolgen, bedürfen der Schriftform und sind an die im Vertrag genannte Adresse (bzw. an entsprechend mitgeteilte Adresse) zu senden. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist München. Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist die Anschrift der ubinam track&act GmbH, vgl. oben.